Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7990.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820. und 19. Juli 1861. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Müllergewerbe erfolgt fortan nicht mehr nach den in der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 147.) unter J. enthaltenen Vorschriften. Dagegen ist das Müllergewerbe bei einem Betriebe von bedeutendem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. I. (§. 2. zu 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., Gesetz-Samml. S. 697.) und bei einem Betriebe von mittlerem Umfange mit der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A. II. (§. 2. zu 1. a. a. O.) unter den übrigen Fabrik- und Handelsunternehmungen zu veranlagen. Das Müllergewerbe, welches lediglich oder weit überwiegend gegen Lohn oder sonst in geringem Umfange betrieben wird, unterliegt der Gewerbesteuer vom Handwerk (Beilage B. zum Gesetze vom 30. Mai 1820. unter H.). Dasselbe ist gemeinschaftlich mit den übrigen Handwerken des Steuerbezirks zu veranlagen; die im §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. dem Handwerke eingeräumte Steuerfreiheit findet jedoch auf das Müllergewerbe keine Anwendung.

Bei den Vorschriften der §§. 14. und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. behält es sein Bewenden.

§. 2.

Solche Handwerker, welchen auf Grund des §. 21. unter 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861. der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet wird, sind bei Berechnung der Handwerkssteuer des Steuerbezirks mit Mittelsätzen nicht in Ansatz zu bringen.

§. 3.

Die in der Beilage B. zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 147.) unter Nr. 12. Littr. A. bis E. und Littr. H. und durch die Ka-

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1872.

Kabinetsorder vom 24. November 1843. (Gesetz-Samml. S. 350.) vorgeschriebenen Abstufungen der Steuersätze werden in der Art vermehrt, daß auch Steuersätze von 3, 5 und 7 Thalern zulässig sind.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1873. in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Leonhardt. Falk.

(Nr. 7991.) Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1873. geht die Verwaltung der in der Provinz Schleswig-Holstein auf Grund der Gesetze vom 16. Mai 1769., 20. Juni 1776., 3. Juli 1777. und 13. Oktober 1837. bestehenden Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten

1) für die Städte,
2) für die Aemter und Landschaften,
3) für die Landkirchen,

als fortan provinzialständischer Institute unter staatlicher Oberaufsicht auf den provinzialständischen Verband der Provinz Schleswig-Holstein und dessen Organe über.

§. 2.

An Stelle der bisherigen gleichen Beitragspflicht aller Interessenten soll eine das Beitragsverhältniß mit Rücksicht auf Beschaffenheit, Lage und Benutzungsart der Gebäude, sowie auf andere für die Brandgefährlichkeit erhebliche Umstände ordnende Klassifikation treten, welche von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen ist.

Nach durchgeführter Klassifikation erfolgt die Vereinigung der drei Versicherungsanstalten in Eine Anstalt.

Der Zeitpunkt, mit welchem diese Vereinigung in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit

Mit diesem Zeitpunkte erfolgt für jede der bisherigen drei Anstalten in Ansehung sämmtlicher Interessenten derselben eine Feststellung der bisherigen Verpflichtungen, beziehungsweise Berechtigungen. Diese Feststellung ist auf Grund der bis dahin für jede Anstalt maßgebend gewesenen Bestimmungen und auf Kosten der früheren Anstalten, indessen durch die Verwaltungsorgane der neuen Anstalt, vorzunehmen und in der Weise abzuschließen, daß jede der bisherigen Anstalten ihre Verbindlichkeiten aus ihren eigenen Mitteln resp. aus den Beiträgen ihrer bisherigen Mitglieder berichtigen muß.

Etwaige Baarbestände, welche einer der bisherigen Anstalten nach beendigter Liquidation ihrer Geschäfte noch verbleiben sollten, gehen auf die neue Anstalt über und dienen zur Begründung eines von derselben zu sammelnden Reservefonds.

§. 3.

Die zur Zeit bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude wird vom 1. Januar 1878. an aufgehoben; jedoch darf der Austritt aus der bezüglichen Versicherungsanstalt nicht stattfinden ohne Einwilligung der protokollirten Gläubiger und Realberechtigten, beziehungsweise ohne den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind.

§. 4.

Die von den bisherigen Interessenten der Anstalten aufgebrachten Pensionsfonds für das Personal des Brandversicherungs-Komtoirs und für die Brand-Direktoren gehen von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab gleichfalls auf den provinzialständischen Verband über, mit der Verpflichtung jedoch, die aus jenen Fonds seither bewilligten oder an fest angestellte Beamte des gedachten Komtoirs resp. an Brand-Direktoren künftighin von der Regierung zu Schleswig noch zu bewilligenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen fortzuzahlen.

Die bei den bisherigen Anstalten definitiv angestellten Brand-Direktoren sind verpflichtet, im Falle sie von der veränderten Verwaltung zu einer Anstellung mit mindestens gleicher Einnahme und unter Wahrung der ihnen nach den jetzigen Gesetzen zustehenden Pensionsansprüche berufen werden, diese Anstellung zu übernehmen.

Im Falle die Berufung nicht erfolgt, tritt die einstweilige Pensionirung unter Gewährung von Wartegeld ein.

§. 5.

Die den bisherigen Anstalten gesetzlich zustehenden Privilegien in Ansehung der Freiheit von Stempel und Sporteln, und der Priorität im Konkurse gehen auf die vereinigte Anstalt über, gleichwie die letztere auch hinsichtlich des Versicherungszwanges, so lange dieser noch besteht (§. 3.), an die Stelle der ersteren tritt.

§. 6.

Sobald die im §. 2. gedachte Vereinigung erfolgt, geht das Vermögen der Spezial-Brandkassen der zur städtischen Brandkasse vereinigten Orte in das Eigenthum der betreffenden Stadtkommunen über, dagegen entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der betreffenden Kommunen, in welcher Weise das Vermögen der ländlichen Distrikts-Brandkassen unter die zu denselben gehörigen Kommunen vertheilt werden soll.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Geschäftsformen der Anstalten resp. der vereinigten Anstalt sind durch Beschluß des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 7992.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859. bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, für Rechnung des Staates

1) eine Eisenbahn von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit mit einem Kostenaufwande von ...... 5,800,000 Thalern,
2) eine Eisenbahn von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege mit einem Kostenaufwande von .... 7,600,000 „
3) eine Eisenbahn von Harburg nach Stade mit einem Kostenaufwande von .... 3,300,000 „
4) Behufs Abkürzung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eine Eisenbahn von Arnsdorf nach Gassen mit einem Kostenaufwande von .... 5,100,000 „
5) eine Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg mit einem Kostenaufwande von .... 950,000 „

auszuführen, und

6) zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staats-Eisenbahnen den Betrag von .... 4,250,000 „

zu verwenden. zusammen ... 27,000,000 Thaler

Der Bau der Bahn von Tilsit nach Memel soll jedoch nicht früher in Angriff genommen werden, als bis der zum Bau erforderliche gesammte Grund und Boden von den betheiligten Kreisen unentgeltlich und bedingungslos zur Verfügung gestellt ist.

In

In Betreff der Eisenbahn von Harburg nach Stade wird die Königliche Staatsregierung ermächtigt, innerhalb Jahresfrist diese Unternehmung an eine Privatgesellschaft zu übertragen, falls diese Gesellschaft zugleich den Ausbau eines Hafens in Cuxhafen, sowie die Fortführung der Eisenbahn von Stade bis dahin übernimmt und dem Staate alle ihm bis dahin erwachsenen Herstellungskosten erstattet.

§. 2.

Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist in Höhe von 2 Millionen Thaler aus den Beständen des Staats-Aktivkapitalienfonds zu entnehmen und im Uebrigen durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen; im Jahre 1872. sind jedoch nicht mehr als 14,000,000 Thaler, im Jahre 1873. nicht mehr als 10,000,000 Thaler flüssig zu machen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) in Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Die Verwendung der bei den Fonds für die vollständige Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise (Gesetz vom 2. Juli 1859.) im Betrage von 696,071 Rthlrn. 28 Sgr. 8 Pf. erzielten Ersparnisse zum Umbau des Bahnhofes Berlin der gedachten Eisenbahn wird nachträglich genehmigt.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 7993.) Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr Behufs Ausführung der von Uns konzessionirten Eisenbahnanlagen von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück, sowie Behufs allgemeiner Kündigung und Einlösung der auf Grund des Privilegiums vom 11. Januar 1869. (Gesetz-Samml. 1869. S. 203.) emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. D. im Betrage von »sieben Millionen Thaler«, sowie endlich Behufs Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen und eventuell Behufs Vermehrung des Betriebsmaterials die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen im Betrage von »zehn Millionen Thaler« zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., betreffend die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter den folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die in Höhe von 10,000,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Bezeichnung

»Littr. D. neue Emission«

in Apoints von 1000, 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints zu 1000 Thalern unter Nr. 1. bis 1000. zum Betrage von Einer Million Thaler, in Apoints zu fünfhundert Thalern unter Nr. 1001. bis 6000. zum Betrage von zwei und einer halben Million Thaler, in Apoints zu zweihundert Thalern unter Nr. 6001. bis 18,500. zum Betrage von zwei und einer halben Million Thaler und in Apoints zu Einhundert Thalern unter Nr. 18,501. bis 58,500. zum Betrage von vier Millionen Thaler ausgefertigt und von drei Mitgliedern des Direktoriums und dem Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stammaktien und in Ansehung der von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim, von Biederitz nach der Preußisch-Dessauischen Landesgrenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück führenden Bahnen, auch vor den Inhabern der nach dem landesherrlichen Privilegium vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. S. 572.) kreirten, mit »Littr. A.

und

und B.« bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 2,367,000 Thalern, sowie der durch Unser Privilegium vom 25. August 1862. (Gesetz-Samml. S. 261.) kreirten, mit »Littr. C. neue Emission« bezeichneten Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 7,000,000 Thalern ein unbedingtes Vorzugsrecht. Den Inhabern der auf Grund der vorerwähnten Privilegien emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens das ihnen verschriebene Vorzugsrecht.

Insbesondere wird den gekündigten älteren Prioritäts-Obligationen Littr. D. bis zu der nach Maßgabe des §. 8. des betreffenden Privilegs vom 11. Januar 1869. längstens binnen 10 Jahren zu bewirkenden Einlösung resp. bis zur Deponirung ihres Betrages ebenfalls die ihnen verschriebene Priorität vorbehalten.

§. 3.

Die Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung dieser Zinsen werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite sechs Jahre ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation beim Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur allmäligen Amortisation der Obligationen vom Jahre 1877. ab jährlich die Summe von funfzigtausend Thalern nebst den ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen zu verwenden. Der Ge-

Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers sowohl diesen Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Beendigung der allmäligen Amortisation zu beschleunigen, wie auch mit derselben Genehmigung alle im Umlauf befindlichen Obligationen auf einmal zu kündigen. Diese allgemeine Kündigung darf jedoch nicht vor dem Jahre 1878. geschehen.

Die Nummern der jedes Jahr zu amortisirenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung muß spätestens im ersten Quartale des Jahres, worin die Zahlung zu leisten ist, erfolgen. Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen sowie einer allgemeinen Kündigung der Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres — zuerst am 1. Juli 1877. — die Einlösung der allgemein gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die in Folge der Ausloosung eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt, wogegen die Gesellschaft die in Folge der allgemeinen Kündigung ihrerseits oder der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§. 9.) eingelösten Obligationen wieder ausgeben darf. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungszeit (§. 4.) bei dem Direktorium der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons durch Vorzeigung der betreffenden Obligation oder sonst in glaubhafter Weise nach dem hierüber allein entscheidenden Ermessen des Direktoriums wahrscheinlich macht, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der

Empfang-

Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer dem im §. 6. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 6. der Gesellschaft zur Pflicht gemachte allmälige Ausloosung und Einlösung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. dauert drei Monate vom Schlusse des Quartals ab, in welchem (cfr. §. 6.) die Ausloosung spätestens hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung und Einlösung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein

ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien oder Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die zur Rückzahlung fällig erklärt nicht innerhalb sechs Monate nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. Neue Emission № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 10,000,000 Thalern.

Die Zinsen mit 4½ Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Schema B.

Talon.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. in Berlin bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur Prioritäts-Obligation der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. Neue Emission № .....

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt:

Serie

Serie № .....

.....ter Zinskupon

zur

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft

Littr. D. Neue Emission № .....

.... Thaler .... Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab in Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt:

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).